|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname |  |
| Personal-Nr. |  |
| Anschrift |  |
| Tätig bei | Ev. KG |
| Arbeitgeber-Nr. |  |
| Tätigkeit |  |

**Erklärung zur Inanspruchnahme und Aufteilung des Steuerfreibetrages nach**

**§3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz für das Jahr**       **(Ehrenamtsfreibetrag)**

|  |
| --- |
| **Bei meinem Entgelt soll der Steuerfreibetrag (derzeit 840 €) gemäß § 3 Nr. 26a EStG berücksichtigt werden.** |
| Ich erkläre, dass der Steuerfreibetrag von mir in keinem weiteren Dienst- oder Auftragsverhältnis in Anspruch genommen wird. Entsprechend stelle ich den derzeitigen Jahresfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG über 840 € in voller Höhe zur Verfügung. |
| Ich übe mehrere Dienst- oder Auftragsverhältnisse aus, in denen der Steuerfreibetrag anteilig in Anspruch genommen wird. Ich stelle deshalb den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG für die vorgenannte nebenberufliche Tätigkeit nur mit folgendem Teilbetrag zur  Verfügung:  €. Ich versichere, dass die Summe der von mir festgelegten Teilbeträge den Jahresfreibetrag von derzeit  840 € nicht überschreitet. |
| Ich übe die obige Tätigkeit nur für einen Arbeitgeber aus. |
| Ich übe die obige Tätigkeit (siehe Hinweise 1-3) bei mehreren Arbeitgebern im Umfang von insgesamt       Stunden wöchentlich aus. |

|  |
| --- |
| **Der Steuerfreibetrag soll wie folgt berücksichtigt werden:** |
| Aufzehrbar, d. h. monatlich in Höhe meines Entgelts, bis der zu berücksichtigender Gesamtbetrag erreicht wird. |
| Bei Beschäftigung im gesamten Jahr monatlich 1/12 des Jahresbetrages. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum | Unterschrift Arbeitnehmer |

**Hinweise für den nebenberuflich tätigen Arbeitnehmer**

**Begünstigte Tätigkeiten:**

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG, auch unter dem Namen „Ehrenamtsfreibetrag“ bekannt, kann für alle nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von 840 € in Anspruch genommen werden, für die nicht schon der sogenannte Übungsleiterfreibetrag gilt. Entgegen der geläufigen Bezeichnung “Ehrenamtsfreibetrag“ gilt er nicht nur bei Aufwandsersatz für die ehrenamtliche Tätigkeiten in Gremien, sondern auch für alle Arten nebenberuflicher Arbeit, z. B. Kirchendiener, Putzhilfen etc. Die Tätigkeiten müssen bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz begünstigten Einrichtung ausgeübt werden.

**Nebenberuflich:**

Eine Nebentätigkeit darf nicht mit der Haupttätigkeit zusammenhängen. “Haupttätigkeit“ setzt jedoch keine aktive Berufsausübung voraus. Auch Rentner/innen und Hausfrauen/Hausmänner können nebenberuflich tätig sein.

Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, wenn die Tätigkeit nicht mehr als 1/3 einer Vollzeitstelle in Anspruch nimmt. Dabei wird jede Tätigkeit für sich betrachtet. Wenn also eine gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber ausgeübt wird, ist der Zeitaufwand dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen. Nur wenn der Zeitaufwand zusammen 1/3 einer Vollzeitstelle nicht erreicht, handelt es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit.

**Gleichartige Tätigkeiten:**

Gleichartig sind Tätigkeiten, wenn sie unter einem Überbegriff subsumiert werden können. Beispiele:

Bereich Service: Kirchendiener/in, Hausmeister/in oder Raumpfleger/in sind gleichartige Tätigkeiten.

Bereich Verwaltung: Sekretariatsarbeiten und Buchführungsarbeiten sind gleichartige Tätigkeiten.

Höhe des Freibetrages:

Jede Person kann den Freibetrag nur einmal im Jahr in Anspruch nehmen. Bei mehreren Tätigkeiten kann er aufgeteilt werden.

Wird – abweichend vom Fragebogen – eine individuelle Aufteilung des Freibetrags gewünscht, so können Sie dies formlos dem Arbeitgeber anzeigen.

**Beispiel:**

Ein Rentner ist für zwei Kirchengemeinden nebenberuflich als Kirchendiener tätig. Für die Gemeinde A drei Stunden pro Woche, für die Gemeinde B vier Stunden pro Woche. Außerdem betreut er die Geschäftsstelle eines steuerbegünstigten Diakonievereins in einem Umfang von 15 Stunden pro Woche.

* Beide Tätigkeiten (Kirchendiener und in der Verwaltung) sind nach ihrer Art im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG begünstigt.
* Als Kirchendiener ist er sieben Stunden pro Woche tätig. Das ist weniger als 1/3 einer Vollzeitstelle. Beide Kirchendienerstellen sind nach ihrem Umfang begünstigt.
* Die Arbeit für den Diakonieverein nimmt mit 15 Wochenstunden mehr als 1/3 einer Vollzeitstelle in Anspruch. Für die Vergütung dieser Arbeit kann kein anteiliger Freibetrag berücksichtigt werden.
* Dem Rentner steht also ein Freibetrag in Höhe von 840 € für die nebenberufliche Tätigkeit als Kirchendiener zu. In welcher Höhe dieser anteilig bei einer der Kirchendienertätigkeiten zu berücksichtigen ist, erklärt er mit diesem Fragebogen.
* Die Arbeit für den Diakonieverein ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.